Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz)[1, 2]

Vom 5. April 2008

(ABl. S. 5)

---

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 3 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst mit Ablauf des 2. Mai 2017 (KABl. S. 211) außer Kraft. Es galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche unter Ausschluss der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 und § 59 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Red. Anm.: Mit rechtsformalen Abweichungen wurde das Kirchengesetz ebenfalls veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2008 S. 23).

Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen. Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik besteht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein gemeinsames Kirchenmusikwerk.

Abschnitt I
Anstellungsvoraussetzungen

§ 1
Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) $_1$Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. $_2$Die Anstellungsfähigkeit gilt im Bereich beider Landeskirchen.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen der Kirchenmusikalischen A-, B- oder C-Prüfung voraus.

(2) $_1$Auf schriftlichen Antrag kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen. $_2$Die Vergleichbarkeit der Prüfung richtet sich nach den inhaltlichen

Anforderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungen. [3]Über die inhaltliche Vergleichbarkeit entscheidet die Kommission für Kirchenmusik. [4]Diese Entscheidung ist vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einzuholen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt

(1) [1]Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchgemeinde bzw. Kirchengemeinde von in der Regel einem Jahr (berufspraktisches Jahr). [2]Für diese Zeit wird dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin ein Mentor bzw. eine Mentorin (A- oder B-Kirchenmusiker bzw. -musikerin) zugeordnet.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein handgeschriebener Lebenslauf,
4. ein Bericht über das berufspraktische Jahr nach Absatz 1,
5. ein Votum des Kirchgemeinderates bzw. Gemeindekirchenrates der Kirchgemeinde bzw. Kirchengemeinde, bei der das berufspraktische Jahr geleistet wurde,
6. ein Votum des Mentors bzw. der Mentorin.

§ 4
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt

(1) Eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung grundsätzlich nur für Teilzeitstellen unter 50 Prozent.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen.

§ 5
Nichtausübung des Amtes

1War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. 2Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Landeskirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6
Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) 1Die Anstellungsfähigkeit ist vom Oberkirchenrat bzw. Konsistorium zu entziehen, wenn

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, dass die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist.

2Die Entscheidung über den Entzug der Anstellungsfähigkeit ist der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. 3Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzugeben.

(2) Der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

Abschnitt II
Berufung in den kirchenmusikalischen Dienst

§ 7
Ausschreibung

Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden ausgeschrieben.

§ 8
Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 9
Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in der Regel der Kirchgemeinderat bzw. der Gemeindekirchenrat, prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.

(2) [1]Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. [2]Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. [3]Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. [4]Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 10
Anstellung

[1]Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. [2]Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11
Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der in der jeweiligen Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung eingeführt.

§ 12
Aufgaben

Die Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt werden, die Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam im Einvernehmen mit der Fachberatung erlassen.

§ 13
Dienstbezeichnung

(1) [1]Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor”. [2]Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kir-

chenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der zuständigen Anstellungskörperschaft und dem zuständigen Landessuperintendenten bzw. der zuständigen Landessuperintendentin bzw. dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin, der Titel „Kirchenmusikdirektorin" oder „Kirchenmusikdirektor" verliehen werden. [3]Die Verleihung des Titels ist frühestens nach zehnjährigem kirchenmusikalischem Dienst möglich.

(2) Der Titel „Kantorin" oder „Kantor" kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Kirchgemeinderates bzw. Gemeindekirchenrates durch den mecklenburgischen Oberkirchenrat bzw. die Pommersche Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14
Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Die Kirchenleitungen beider Landeskirchen können bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Oberkirchenrat bzw. Konsistorium ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III
Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 15
Allgemeines

(1) [1]Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. [2]Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium.

§ 16
Fachberaterinnen und Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarten bzw. Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, für beide Landeskirchen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(2) [1]Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. [2]Das Nähere regeln die Landeskirchen im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17
Fachberatung im Kirchenkreis

[1]Die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte bzw. Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. [2]Sie werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche beauftragt.

§ 18
Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) [1]Die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte bzw. Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat bzw. Kreiskirchenrat und die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten bzw. die Superintendentin oder den Superintendenten. [2]Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. [3]Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) [1]Ihre Aufgaben sind insbesondere die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. [2]Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kirchenkreisrat bzw. Kreiskirchenrat und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19
Fachberatung für die Landeskirchen

(1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nimmt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor die kirchenmusikalische Fachaufsicht und Fachberatung für die Landeskirchen wahr.

(2) [1]Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor werden von beiden Kirchenleitungen einvernehmlich für acht Jahre berufen. [2]Die Leitung des Kirchenmusikwerkes ist vorher zu hören. [3]Wiederberufung ist möglich.

§ 20
Aufgaben der Fachberatung für die Landeskirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitungen und den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirchen, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) $_1$Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarten bzw. den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen. $_2$Er bzw. sie führt die Fachaufsicht über die Kirchenkreismusikwartinnen und Kirchenkreismusikwarte bzw. die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren.

(3) $_1$Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk und dem Kirchenmusikerverband durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. $_2$Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen (§§ 8 bis 10), Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet den Kirchenleitungen und dem Oberkirchenrat bzw. dem Konsistorium auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21
Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen der Oberkirchenrat und das Konsistorium einvernehmlich.

§ 22
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft:

- Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. 1997 S. 7)
- Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU vom 16. November 1997 (ABl. S. 147)

§ 23
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.